

**Förderprogramm
Kompetenzzentrum Wohnen BW
(Bezahlbar Wohnen – Beratung für Kommunen)**

Förderhinweise

Vom 29. Dezember 2020 – Az.: 5-2700-014

Grundsätzliches

Die angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist ein vorrangiges Ziel der Landesregierung Baden-Württemberg. Sie hat zu diesem Zweck die Wohnraumoffensive BW gegründet, die gute Rahmenbedingungen und eine zusätzliche finanzielle Grundlage bietet, Wohnraum zu schaffen und zu aktivieren.

Eine Stoßrichtung der Wohnraumoffensive BW ist, den Kommunen im Rahmen des Kompetenzzentrums Wohnen BW mit passgenauen Angeboten über unterschiedliche Problemlagen und Projektphasen hinweg ziel- und lösungsorientiert bei einer zügigen Bereitstellung von gemeinwohlorientiertem Wohnraum¹ (im Folgenden: bezahlbarer Wohnraum) zur Seite zu stehen.

Das Land Baden-Württemberg bietet den Kommunen zu diesem Zweck das Förderprogramm „Kompetenzzentrum Wohnen BW (Bezahlbar Wohnen – Beratung für Kommunen)“ an, mit dem modulare Beratungsleistungen gefördert werden, die in die tatsächliche Errichtung und Aktivierung von bezahlbarem Wohnraum münden sollen.

Für das Förderprogramm stehen aktuell Mittel in Höhe von 30.000.000 Euro zur Verfügung.

¹ Der Begriff gemeinwohlorientierter Wohnraum umfasst die gesamte Bandbreite des bezahlbaren / preisgünstigen, insbesondere sozial gebundenen Wohnraums.



Das Förderprogramm ist Teil eines ganzheitlichen Unterstützungspakets. Das Kompetenzzentrum Wohnen BW, das bei der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH angesiedelt ist und von ihr umgesetzt wird, steht den Kommunen mit einer Basisberatung sowie als Lotse zur Seite. Zusätzlich unterstützt das Land Baden-Württemberg die Kommunen, indem es ihnen Pools mit qualifizierten Dienstleistern zur Verfügung stellt.

Die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH ist zudem Bewilligungsstelle für dieses Förderprogramm.

1 Rechtsgrundlagen und Förderziel

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) für Baden-Württemberg, des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes sowie dieser Förderhinweise.

Abweichungen von diesen Förderhinweisen sind nur im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, zulässig.

Die Förderung nach diesem Programm ist eine freiwillige Leistung des Landes, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

1.2 Ziel der Förderung

Die Zuwendung richtet sich an Kommunen, die bezahlbaren Wohnraum schaffen oder aktivieren wollen. Diese werden durch Beratungsleistungen in sieben Förderkategorien

(im Folgenden: Beratungspools) dabei unterstützt, den Prozess der Entstehung und Aktivierung von bezahlbarem Wohnraum von der Grundlagenschaffung bis zum konkreten Baubeginn effektiv, qualitativ und zeitsparend zu gestalten.

Ziel des Förderprogramms ist es, neue Impulse und Anreize zu setzen insbesondere für die Aktivierung und Entwicklung von Flächen, eine gute Planungspraxis, bedarfsgerechte Umsetzungskonzepte und die Schaffung eines auf die örtlichen Gegebenheiten zugeschnittenen und an sozialen Maßstäben orientierten Wohnungsmix.

Die einzelnen Beratungspools unterliegen folgenden konkreten Zielsetzungen:

Beteiligungsmodul:

Mit den Förderinhalten des Beteiligungsmoduls soll die Kommune dabei unterstützt werden,

- das Thema „bezahlbarer Wohnraum“ breit zu kommunizieren und einer möglichst großen Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- eine generelle Akzeptanz hierfür in der Kommune zu schaffen sowie
- Transparenz und Akzeptanz für anstehende bauliche Veränderungen in der Bürgerschaft, in der Politik, bei den Grundstückseigentümern und bei weiteren berührten Akteuren herzustellen.

Grundlagenmodul:

Mit den Förderinhalten des Grundlagenmoduls soll die Kommune dabei unterstützt werden,

- einen Überblick über die Bevölkerungsentwicklung und den konkreten kommunalen Wohnraumbedarf zu erhalten,
- kommunale Flächenpotenziale zu schaffen,
- Rückschlüsse auf erforderliche Flächenentwicklungen sowie anzubietende Wohnformen und Wohnungsmix zu erhalten,
- eine räumliche Verortung geeigneter Wohnbauflächen innerhalb der Gesamtgemarkung vorzunehmen,

- politischen Konsens für weitere bedarfsgerechte Flächenentwicklungen herzustellen,
- den Rahmen für eine zukünftige Wohnbauentwicklung und Baulandpolitik zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu setzen.

Konzeptmodul – Konzeption:

Mit den Förderinhalten des Konzeptmoduls - Konzeption soll die Kommune dabei unterstützt werden,

- die räumliche Entwicklung auf für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum geeignete Teilflächen innerhalb der Gesamtgemarkung zu lenken,
- den Einstieg in eine qualitativ hochwertige Entwicklung konkreter Standorte und Flächen zu gestalten,
- bedarfsgerechte, der örtlichen Situation angepasste Konzepte unter Einbeziehung des städtebaulichen Bestands aufzustellen,
- Flächen- und Projektentwicklung an nutzergruppenspezifischen Maßstäbe auszurichten,
- besondere Wohnbedürfnisse, gemeinschaftliche Wohnformen durch frühzeitige Berücksichtigung in der Flächenentwicklung zu ermöglichen,
- Rahmenbedingungen für die Umsetzung mit dem Ziel der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zu schaffen,
- das weitere Vorgehen bis zur Umsetzung der Flächenentwicklung bzw. des Vorhabens abzusichern.

Konzeptmodul – Verfahren:

Mit den Förderinhalten des Konzeptmoduls - Verfahren soll die Kommune dabei unterstützt werden,

- eine hochwertige Entwicklung konkreter Standorte und Flächen durch Prozess- und Verfahrensqualität zu gewährleisten,
- bedarfsgerechte Verfahren und Prozesse zur Flächenentwicklung zu implementieren,
- städtebauliche und gemeinwohlorientierte Zielsetzungen der Flächenentwicklung abzusichern,

- politischen Konsens und Planungssicherheit für die Umsetzung mit dem Ziel der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum herzustellen,
- das weitere Vorgehen bis zur Umsetzung der Flächenentwicklung bzw. des Vorhabens rechtlich abzusichern.

Konzeptmodul – Wettbewerb:

Mit den Förderinhalten des Konzeptmoduls - Wettbewerb soll die Kommune dabei unterstützt werden,

- eine qualitativ hochwertige Entwicklung konkreter Standorte und Flächen durch Planung in Varianten, Alternativen voranzutreiben,
- anstehende Planungsaufgaben an spezifischen städtebaulichen, architektonischen und/oder gemeinwohlorientierten Qualitäten auszurichten,
- die am besten geeignete bzw. nachhaltigste Lösung für eine Flächenentwicklung bzw. ein Vorhaben hinsichtlich der Örtlichkeit, Funktion, Gestaltung, Wirtschaftlichkeit (Bezahlbarkeit) und des Bedarfs zu entwickeln.

Konzeptmodul – Wirtschaftlichkeit:

Mit den Förderinhalten des Konzeptmoduls - Wirtschaftlichkeit soll die Kommune dabei unterstützt werden,

- die Vereinbarkeit von Qualitätsansprüchen sowie Ansprüchen an die Gemeinwohlorientierung mit ökonomischen Anforderungen abzugleichen, aufzuarbeiten und herzustellen,
- eine wirtschaftliche Transparenz und Planungssicherheit für die kommunale Haushaltsplanung auch im Hinblick auf Folgekosten zu schaffen,
- wirtschaftliche Grundlagen und Übersicht für die Durchführung von Vorhaben durch Dritte und deren künftige Auswirkung auf die kommunale Haushaltssituation zu schaffen.

Umsetzungsmodul – Projektkoordination bei der Umsetzung:

Das Umsetzungsmodul – Projektkoordination bei der Umsetzung richtet sich an Kommunen, die die Flächenentwicklung und den weiteren Prozess selbst koordinieren bzw. durchführen sowie an Kommunen, die diese Schritte durch Dritte realisieren lassen.

Mit den Förderinhalten des Umsetzungsmoduls soll die Kommune dabei unterstützt werden, die Ergebnisse aus den vorausgegangenen Beratungsmodulen und Planungen in die Umsetzung zu bringen. Zudem soll die Flächenentwicklung erleichtert und der Weg hin zum konkreten Baubeginn durch ein gutes Prozess- bzw. Projektmanagement beschleunigt werden.

2 Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die Kommunen. Interkommunale Kooperationen sind möglich. In diesem Fall ist eine projektverantwortliche Kommune zu benennen.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte gemäß Ziffer 12 VV zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

3 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert wird die Inanspruchnahme der in der Anlage „Beratungspools“ aufgeführten Beratungsleistungen in den Förderkategorien Beteiligungsmodul, Grundlagenmodul, Konzeptmodul - Konzeption, Konzeptmodul - Verfahren, Konzeptmodul - Wettbewerb, Konzeptmodul - Wirtschaftlichkeit, Umsetzungsmodul - Projektkoordination bei der Umsetzung.

Die Beratungsleistungen dürfen grundsätzlich nur von Unternehmen (im Folgenden: Rahmenvereinbarungspartner) erbracht werden, die mit dem Land Baden-Württemberg eine

Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Beratungsleistungen zum Abruf von Einzelaufträgen durch die Kommunen des Landes Baden-Württemberg (im Folgenden: Rahmenvereinbarung) abgeschlossen haben.

Die Rahmenvereinbarungspartner des jeweiligen Beratungspools werden den Kommunen im Rahmen der Basisberatung des Kompetenzzentrums Wohnen BW und im weiteren Verfahren jeweils aktuell mit Erhalt der unverbindlichen Inaussichtsstellung der Förderung nach Ziffer 4.2 mitgeteilt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Inanspruchnahme der Basisberatung und Zulassungbestätigung durch das Kompetenzzentrum Wohnen BW

Die Gewährung einer Zuwendung nach diesem Förderprogramm setzt voraus, dass der Antragsteller die Basisberatung des Kompetenzzentrums Wohnen BW in Anspruch genommen und mit Abschluss der Basisberatung eine Zulassungsbestätigung erhalten hat.

Der Antragsteller erhält eine solche Bestätigung, wenn er einen (Grundsatz-) Beschluss des Gemeinderats zur Befassung mit dem Thema „bezahlbarer Wohnraum“ sowie den kommunalen Bedarf an bezahlbarem Wohnraum nachweist. Der Nachweis des Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum erfolgt in Form eines Plausibilitäts-Quick-Checks, der sich an folgenden Parametern orientiert:

- Hohe Nachfrage an bezahlbarem, insbesondere sozialgebundenem Wohnraum: z. B. Nennung des örtlichen Anteils von Bezugsberechtigten für Wohnberechtigungsscheine (in Prozent), Vorhandensein gemeindeinterner Wartelisten für bezahlbare Miet- und/oder Eigentumswohnungen etc.;
- Hohe Angebotsmieten (zumindest im Bereich der durchschnittlichen Angebotsmieten in Baden-Württemberg oder darüber);
- Steigende Einwohnerzahlen bzw. steigende Wohnhaushaltszahlen in den letzten drei Jahren und für die Zukunft;

- Niedrige Leerstandsquote (zumindest im Baden-Württemberg-Durchschnitt oder darunter);
- Geringe Bautätigkeit / geringe Fertigstellungszahlen an bezahlbarem – vor allem sozial gebundenem – Wohnraum in den letzten drei Jahren.

Für den Nachweis des örtlichen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum müssen mindestens zwei der genannten Parameter erfüllt sein.

4.2 Unverbindliche Inaussichtstellung der Förderung

Die Gewährung einer Zuwendung nach diesem Programm setzt voraus, dass der Antragsteller bezogen auf den konkreten Beratungsbedarf eine unverbindliche Inaussichtstellung der Förderung erhalten hat.

Der Antragsteller wendet sich hierzu mit dem konkreten Beratungsbedarf mittels des einschlägigen Vordrucks an die Bewilligungsstelle. Diese informiert den Antragsteller umgehend schriftlich insbesondere über die Rahmenvereinbarungspartner, das weitere Verfahren, die geltenden Verfahrens- und Fördervorschriften einschließlich dem einschlägigen Förderhöchstbetrag. Sofern bekannt, weist die Bewilligungsstelle auf Umstände hin, die einer Förderung im konkreten Fall entgegenstehen könnten.

Nach Erhalt der unverbindlichen Inaussichtstellung der Förderung kann der Antragsteller in die konkrete Auftragsvergabe und anschließende Einreichung des Förderantrags eintreten.

Die unverbindliche Inaussichtsstellung der Förderung gilt für zwei Monate. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes ist mit entsprechender Begründung seitens des Antragstellers möglich.

4.3 Beratungsvertrag

Die Gewährung einer Zuwendung nach diesem Förderprogramm setzt voraus, dass der Antragsteller mit einem Rahmenvereinbarungspartner des jeweiligen Beratungspools nach Ziffer 3 einen Beratungsvertrag auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung im Miniwettbewerb gemäß § 21 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 5 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge geschlossen hat. Maßgeblich ist das Datum der Zuschlagserteilung.

Der Antragsteller ist verpflichtet, hierbei den Verfahrensleitfaden zur Vergabe der Rahmenvereinbarung nebst Anlagen vom 29. September 2020 und den Verfahrensleitfaden Miniwettbewerb vom 10. Dezember 2020 nebst Anlagen zu beachten.

Diese Unterlagen werden dem Antragsteller spätestens mit der unverbindlichen Inanspruchnahme der Förderung nach Ziffer 4.2 durch die Bewilligungsstelle ausgehändigt.

Bei der Vergabe der Beratungsleistungen im Miniwettbewerb gilt abweichend von Ziffer 3 ANBest-K der Verfahrensleitfaden Miniwettbewerb nebst Anlagen vom 10. Dezember 2020.

Weist der Antragsteller im Rahmen des Miniwettbewerbs nach, dass sämtliche Rahmenvereinbarungspartner eines Beratungspools die Leistungserbringung ablehnen, kann er mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, ein Unternehmen außerhalb des Beratungspools beauftragen.

4.4 Besondere Voraussetzungen für das Umsetzungsmodul - Projektkoordination bei der Umsetzung

Die Gewährung einer Zuwendung für das Umsetzungsmodul - Projektkoordination bei der Umsetzung setzt eine vorangegangene Inanspruchnahme einer Beratungsleistung aus mindestens einem anderen Beratungspool voraus.

Maßgeblich ist, dass diese Beratungsleistung abgeschlossen ist oder in begründeten Ausnahmefällen in weiten Teilen in Anspruch genommen wurde. Die Beratungsleistungen sind mit der Abnahme gemäß § 6 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

5 Förderausschluss

Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines einmaligen Zuschusses als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähig ist die entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 1 der Rahmenvereinbarung vereinbarte Vergütung². Der Fördersatz beträgt 80 Prozent. Die Förderhöchstbeträge je Beratungspool sind aus der Anlage „Beratungspools“ ersichtlich.

Nachträgliche Kostenerhöhungen bleiben unberücksichtigt.

7. sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Inanspruchnahme der Beratungsleistungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Verfahrensleitfaden zur Vergabe der Rahmenvereinbarung nebst Anlagen (insbesondere Rahmenvereinbarung und Beratungsvertrag) vom 29. September 2020 sowie den Verfahrensleitfaden Miniwettbewerb nebst Anlagen vom 10. Dezember 2020 zu beachten.

²Die Vergütung errechnet sich wie folgt: Stundenhonorarsatz in Euro netto pro Beratungsstunde zzgl. Mwst. x (mal) kalkulierte Anzahl an Stunden für die Erfüllung des Einzelauftrags.

7.2 Maßnahmenbeginn / Durchführungserklärung

Der Vertragsschluss mit dem Rahmenvereinbarungspartner entsprechend Ziffer 4.3 erfolgt auf eigenes Risiko und ist förderunschädlich.

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO und der Erklärung gemäß Ziffer 3.2.1.3 VV zu § 44 LHO ist aus verwaltungsökonomischen Gründen gerechtfertigt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem beauftragten Rahmenvereinbarungspartner unverzüglich ab Erhalt des Zuwendungsbescheides den Maßnahmenbeginn mit einer Durchführungserklärung entsprechend § 4 Absatz 2 und Absatz 3 des Beratungsvertrages anzuzeigen.

Wird der Förderantrag abgelehnt, erklärt der Antragsteller gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 3 des Beratungsvertrages gegenüber dem beauftragten Rahmenvereinbarungspartner innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt des negativen Bescheides, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird.

Der Antragsteller kann mit der Inanspruchnahme der beauftragten Beratungsleistung nach Antragstellung auf eigenes Risiko beginnen. Anderenfalls beginnt er mit der Inanspruchnahme der beauftragten Beratungsleistung frühestens nach Erhalt des Zuwendungsbescheides und spätestens sechs Monate nach Zuschlagserteilung.

7.3 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden

Sofern neun Monate nach Zuschlagserteilung noch nicht mit der Leistung begonnen wurde, wird der Bescheid unabhängig von den dafür verantwortlichen Ursachen unwirksam.

7.4 Mitwirkungspflichten

Der Antragsteller ist verpflichtet, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen unabhängig von den nach § 5 Absatz 9 der Rahmenvereinbarung bestehenden Prüfrechten gegenüber dem Rahmenvereinbarungspartner.

Der Antragsteller ist zudem ergänzend zu Ziffer 5 ANBest-K verpflichtet,

- der Bewilligungsstelle den tatsächlichen Leistungsbeginn (Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Beratungsleistungen) und den Abschluss der Beratungsleistung³ unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
- der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH – in ihrer Funktion als Lotse im Rahmen des Kompetenzzentrums Wohnen BW – Auskünfte über die Beratungsleistungen der Rahmenvertragspartner zu erteilen;
- die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH – in ihrer Funktion als Lotse im Rahmen des Kompetenzzentrums Wohnen BW – über die konkrete Schaffung von insbesondere bezahlbarem Wohnraum in Kenntnis zu setzen;
- Hinweise auf eine Verletzung der in § 9 Absatz 1 bis 5 (Neutralität der Beratung) und § 7 Absatz 4 Satz 1 (fachliche Fortbildung) der Rahmenvereinbarung genannten Verpflichtungen sowie nach § 12 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung verhängte Vertragsstrafen gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, anzuzeigen.

7.5 Dokumentation der Beratungsleistungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Abschlussbericht entsprechend § 5 Absatz 5 und Absatz 6 der Rahmenvereinbarung vorzuhalten. Bestandteile des Abschlussberichtes sind in den Beratungspools Beteiligungsmodul, Grundlagenmodul, Konzeptmodul - Konzeption, Konzeptmodul - Verfahren, Konzeptmodul - Wettbewerb, Konzeptmodul - Wirtschaftlichkeit

³ Die Beratungsleistungen sind mit der Abnahme gemäß § 6 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

- ein abschließendes Beratungsprotokoll zur Dokumentation der erfolgten Beratungsleistungen,
- die Darstellung der Beratungsergebnisse,
- eine Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf eine Realisierbarkeit, Qualitätssicherung und konkrete vorhabenbezogene Weiterbearbeitung

und im Beratungspool Umsetzungsmodul – Projektkoordination bei der Umsetzung

- ein abschließendes Beratungsprotokoll zur Dokumentation der erfolgten Beratungsleistungen,
- die Darstellung des erzielten Beratungsergebnisses durch Dokumentation der begleiteten Umsetzungsschritte und Darstellung / Aufbereitung der Anzahl der entstehenden bezahlbaren Wohnungen.

7.6 Evaluierung

Der Antragsteller ist verpflichtet, mit der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH – in ihrer Funktion als Lotse im Rahmen des Kompetenzzentrums Wohnen BW und als Bewilligungsstelle –, der zuständigen obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, sowie von diesen Beauftragten zum Zwecke der Evaluierung der Beratungs- und Förderleistungen – insbesondere auch im Hinblick auf die entstehenden / entstandenen Wohneinheiten – zusammenzuarbeiten und notwendige Auskünfte zu erteilen.

8 Verfahren

8.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, die als Beliehene des Landes Baden-Württemberg tätig ist.

8.2 Antragstellung

Der Förderantrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der unverbindlichen Inaus-sichtstellung der Förderung nach Ziffer 4.2 und unverzüglich nach Zuschlagserteilung bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller informiert die Bewilligungsstelle, sofern der Zeitraum von zwei Monaten nicht eingehalten werden kann.

Es ist je abgeschlossenem Beratungsvertrag ein gesonderter Förderantrag bei der Bewil-ligungsstelle einzureichen. Eine doppelte Fertigung des Antrages ist abweichend von Zif-fer 13.3 VV zu § 44 LHO nicht erforderlich.

Die Ziffern 3.2.1.2 und 13.3.1 VV zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

Der Antrag ist rangwährend gestellt, wenn er vollständig und prüffähig bei der Bewilli-gungsstelle eingegangen ist. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Eingangsstempels der Bewilligungsstelle.

Eine wirksame Antragstellung ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Förderpro-gramms möglich.

Es ist das Antragsformular der Bewilligungsstelle zu verwenden.

8.3 Bewilligung und Auszahlungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach dem Eingang der Anträge. Die Bewilligungs-stelle erteilt den Förderbescheid nach Eingang des vollständigen und prüffähigen Antrags grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten.

Die Förderzusage ist auf einen angemessenen Bewilligungszeitraum – grundsätzlich längstens auf drei Jahre – zu befristen. Die Beratungsleistungen sind innerhalb dieses Zeitraums abzuschließen⁴.

⁴ Die Beratungsleistungen sind mit der Abnahme gemäß § 6 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung abge-schlossen.

Der Bewilligungszeitraum kann auf Verlangen des Förderempfängers unter Darlegung der Gründe auch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden.

Abweichend von Nummer 1.6 ANBest-K werden Teilbeträge von weniger als 7.000 Euro nicht ausgezahlt. Abweichend von Nummer 1.7 ANBest-K werden Zuwendungen von nicht mehr als 15.000 Euro erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Die Auszahlung ist durch die Bewilligungsstelle zu belegen und gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, nachzuweisen.

8.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Bewilligungsstelle ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis gemäß Nummer 7.2 ANBest-K zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt, spätestens jedoch, abweichend von Nummer 7.1 ANBest-K, vier Monate nach Abschluss der Beratungsleistung⁵ vorzulegen.

Eine Mehrfertigung des Abschlussberichts gemäß § 5 Absatz 5 und 6 der Rahmenvereinbarung ist Teil des Verwendungsnachweises.

Das Beifügen von Berichten baufachtechnischer Dienststellen des Zuwendungsempfängers ist abweichend von Ziffer 7.4.1 ANBest-K nicht erforderlich.

Es sind die von der Bewilligungsstelle auf ihrer Internetseite bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist mit den geforderten Angaben bei der Bewilligungsstelle unterschrieben im Original einzureichen.

8.5 Einsichts- und Prüfrechte

Die Einsichts- und Prüfrechte stehen neben der Bewilligungsstelle auch der zuständigen obersten Landesbehörde, d. h. dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

⁵ Die Beratungsleistungen sind mit der Abnahme gemäß § 6 Absatz 1 der Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Baden-Württemberg, und dem Rechnungshof Baden-Württemberg (§ 91 LHO) zu.

9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Es tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft, sofern es nicht durch die zuständige oberste Landesbehörde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, verlängert wird. Eine Antragstellung ist bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

Anlage: Beratungspools

(Beratungsleistungen und Förderhöchstbeträge (brutto))

zum Förderprogramm Kompetenzzentrum Wohnen BW (Bezahlbar Wohnen – Beratung für Kommunen)

Förderhinweise vom 29. Dezember 2020 – Az.: 5-2700-014

BETEILIGUNGSMODUL

Förderhöchstbetrag: 25.000 €

- Entwicklung und Umsetzung einer kommunalen Kommunikationsstrategie
- Konzipierung und Durchführung (incl. Vorbereitung, Organisation und Moderation) von Informationsveranstaltungen, Bürgerwerkstätten, Workshops etc. zur frühzeitigen und begleitenden Bürgerbeteiligung
- Konzipierung und Durchführung (incl. Vorbereitung, Organisation und Moderation) öffentlicher Veranstaltungen zur frühzeitigen und dauerhaften Einbindung verschiedener lokaler Akteure in Planungs- oder Wettbewerbsverfahren
- Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur frühzeitigen und dauerhaften Einbindung der Grundstückseigentümer

GRUNDLAGENMODUL

Förderhöchstbetrag: 25.000 €

- Erstellung einer Analyse der Bevölkerungsstruktur und der soziodemografischen Entwicklung
- Erstellung einer Wohnungsmarkt- / Wohnraumbedarfsanalyse



- Beratung zu, Vorbereitung und Herbeiführung von eigenen kommunalen Anreizprogrammen / -modellen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums
- Erstellung einer Flächenpotenzialanalyse auf der Grundlage der Auswertung planerischer Rahmenbedingungen, bekannter fachrechtlicher Restriktionen, Flächenverfügbarkeiten, Eigentumsverhältnissen
- Erstellung von teilräumlichen Innentwicklungsstudien bzw. integrierten teilräumlichen Entwicklungskonzepten
- Beratung zu, Vorbereitung und Herbeiführung von politischen Grundsatzbeschlüssen zur Flächensicherung und Flächenmobilisierung für bezahlbaren Wohnraum

KONZEPTMODUL – Konzeption

Förderhöchstbetrag: 20.000 €

- Beratung, Vorbereitung und Unterstützung bei der Durchführung der städtebaulichen Rahmenplanung/Masterplanung
- Beratung, Vorbereitung und Unterstützung bei der Entwicklung und Erstellung städtebaulicher Vorentwürfe und Entwürfe
- Vorbereitung und flächenbezogene Ausarbeitung eines Umsetzungskonzeptes mit geeignetem Wohnungsmix, Einbezugs gemeinschaftlicher Wohnformen (z. B. Baugemeinschaften, Genossenschaften) sowie Berücksichtigung einer bedarfsorientierten, flächensparenden und klimaschonenden Wohnraumnutzung
- Durchführung einer städtebaulichen und gestalterischen Beratung / Bauberatung

KONZEPTMODUL – Verfahren

Förderhöchstbetrag: 20.000 €

- Beratung bei und Vorbereitung der Aufstellung kommunaler Satzungen im Bereich des Vorkaufsrechts oder des besonderen Städtebaurechts
- Vorbereitung und Betreuung von Verfahren der Grundstücksvergabe, z. B. im Erbbaurecht

- Vorbereitung, Ausschreibung, Betreuung der Vergabe öffentlicher Grundstücke nach Konzeptqualität (Konzeptvergabe), insbesondere mit dem Ziel der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum
- Beratung zu und Vorbereitung von politischen Empfehlungen und Beschlüssen zur Absicherung der Flächenentwicklung

KONZEPTMODUL – Wettbewerb

Förderhöchstbetrag: 20.000 €

- Durchführung des Wettbewerbsmanagements / der -organisation
- Betreuung, Abwicklung von (ggf. EU-weiten) Wettbewerbsverfahren
- Organisation, Betreuung, Abwicklung von Mehrfachbeauftragungen
- Vorbereitung, Erstellung von Auslobungsunterlagen
- Durchführung begleitender Partizipationsprozesse
- Vorbereitung, Durchführung von Preisgerichten
- Dokumentation von Wettbewerbsergebnissen, von Ergebnissen der Mehrfachbeauftragung und deren Aufbereitung für eine planungsrechtliche Umsetzung

KONZEPTMODUL – Wirtschaftlichkeit

Förderhöchstvetrag: 10.000 €

- Erstellung und Fortschreibung der Wirtschaftlichkeitsplanung / der Wirtschaftspläne für Vorhaben
- Durchführung der Kosten-Nutzen- bzw. Kosten-Wirksamkeitsanalysen
- Erarbeitung und Darstellung der Kostenschätzungen/-berechnungen und Förder-/Finanzierungsübersichten für verschiedene Stufen der Projektentwicklung formulieren
- Aufstellung von Kostenmanagementkonzepten

UMSETZUNGSMODUL

– Projektkoordination bei der Umsetzung

Förderhöchstbetrag: 25.000 €

- Entwicklung einer Vorgehens- bzw. Verfahrensweise, um die Umsetzung der aus den vorangegangenen Beratungsleistungen bzw. Planungen gesetzten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zielorientiert und strukturiert zu gewährleisten
- Koordination und Unterstützung des kommunalen Prozess- / Projektmanagements zur Umsetzung eines konkreten Vorhabens / Projekts
- Beratung zu und Unterstützung bei der Auswahl geeigneter Vorhabenträger (z.B. Durchführung von Auswahl- und Ausschreibungsverfahren)
- Unterstützung bei der Aktivierung von Privatinvestitionen
- Entwicklung von Strategien für die Kommunikation und das Zusammenwirken mit Eigentümern / Vorhabenträgern bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum